

Thema: **Gemeinschaftsarbeit**

Bei Gemeinschaftsarbeiten handelt es sich um eine Sonderform des Mitgliedsbeitrages. Gemäß § 58 Ziff. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in der Satzung zu regeln, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit besteht also nur, wenn dies bereits in der Satzung festgelegt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mitglieder verpflichtet werden sollen, bei nicht geleisteten Gemeinschaftsstunden einen Ersatzbeitrag zu leisten. Die Satzung muss aber nicht unbedingt alle Einzelheiten hinsichtlich der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit regeln. So kann die Satzung beispielsweise festlegen, dass sowohl die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden als auch die Höhe des zu leistenden Ersatzbeitrages von einem bestimmten Organ (meistens der Mitgliederversammlung) festgelegt wird.

Kann ein Verein ein Unternehmen beauftragen, bestimmte Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen zu erledigen, wenn diese nicht von den Mitgliedern in Gemeinschaftsarbeit geschafft werden können?

Falls die an den Gemeinschaftseinrichtungen zu leistenden Arbeiten nicht von den Mitgliedern erbracht werden können, kann der Verein auch ein entsprechendes Unternehmen mit den Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen beauftragen. Dafür kann selbstverständlich auch eine Vergütung bezahlt werden, deren Obergrenze die ortsübliche Vergütung für derartige Arbeiten ist. Dieses an den Unternehmer zu zahlende Entgelt kann selbstverständlich auch aus den Ersatzzahlungen der Mitglieder für nicht geleistete Arbeitsstunden entnommen werden.

Wie hoch darf der Ausgleichsbeitrag maximal sein? Wer legt das fest?

Grundsätzlich ist das nach der Satzung zuständige Organ für die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrages zuständig. Eine Obergrenze stellt meines Erachtens die ortsübliche Vergütung für derartige Arbeiten am Sitz des jeweiligen Vereines dar.

Ist die Befreiung von Gemeinschaftsarbeit aufgrund von Alter oder anderen Gründen rechtlich möglich?

Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht der Gleichbehandlungsgrundsatz in Bezug auf die Mitglieder. Dabei ist es jedoch erlaubt, ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln, sodass zunächst die Möglichkeit besteht, bestimmte Personengruppen (etwa Mitglieder ab einem bestimmten Alter, Ehrenmitglieder etc.) von der Leistung der Gemeinschaftsarbeit zu befreien. Die Auswahl der zu befreienden Mitglieder darf jedoch nicht willkürlich sein. Persönlich vertritt der Unterzeichner jedoch die Auffassung, dass diejenigen Mitglieder, die in der Lage sind, einen Garten zu bewirtschaften, auch in der Lage sein dürften, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Lediglich bei der Auswahl der jeweils zu erbringenden Arbeiten kann und sollte differenziert werden.

Kann ein Mitglied bei Nichterfüllung der Pflichtstunden der Pachtvertrag gekündigt werden? Ist dies ein Grund, um die Mitgliedschaft zu kündigen?

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziff. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist die Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages möglich, wenn der Pächter trotz Abmahnung „geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert“.

Da es sich bei der Verpflichtung zur Ableistung von Gemeinschaftsarbeit um eine Satzungsregelung handelt, verstößt das betreffende Mitglied auch gleichzeitig gegen die Satzung. Das ist in der Regel ein Ausschlussgrund und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit sollte möglichst in der Satzung festgelegt sein.

Kann der Verein ein Mitglied auf Erfüllung der Pflichtstunden verklagen?

Neben einer Kündigung besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, das Mitglied/ den Pächter auf Erfüllung des Vertrages zu verklagen. Es kann also auch auf Leistung der Pflichtstunden geklagt werden, wobei es aus diversen rechtlichen Gründen wahrscheinlich sinnvoller sein wird, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen geldlichen Ersatzbeitrag einzuklagen.

